

II- 702/1 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 DER BUNDESMINISTER XII. Gesetzgebungsperiode
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 010.093 - Parl./71

Wien, am 30. Juli 1971

681/AB.
zu 702/J.
3. Aug. 1971
Präs. an

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 702/J-NR/71, die die Abgeordneten Regensburger und Genossen am 16. Juni 1971 an mich richteten, beende ich mich wie folgt zu beantworten:

Die im Gegenstande an mich gerichtete Anfrage bezieht sich auf eine Veröffentlichung in einer "führenden österreichischen Tageszeitung" und gibt einige Stellen aus dieser Veröffentlichung vom 26.5.1971 wieder.

Ich möchte darauf hinweisen, daß in eben dieser "führenden österreichischen Tageszeitung", und zwar in der Ausgabe vom 14. Juni 1971 in der Rubrik "Die freie Meinung unserer Leser" ein Beitrag des zuständigen Sektionsleiters meines Ministeriums erschienen ist, in dem an einigen entscheidenden Punkten die vorhin zitierte Veröffentlichung über die "Vorläufige Reifeprüfungsvorschrift" richtiggestellt wurde. Diese Richtigstellung bezog sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Prüfungskommission, auf die Wahl der Fachgruppierungen, auf die Beendigung des Unterrichtes vor der Reifeprüfung, auf die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften in der Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Reifeprüfung, auf die Frage des Vorsitzes der Prüfungskommissionen durch die Landesschulinspektoren sowie auf die Einsetzung von Direktoren ebenfalls als

Vorsitzende von Prüfungskommissionen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß sich auch andere Leserzuschriften an die genannte "führende österreichische Tageszeitung", etwa vom 15. Juni 1971, mit der fehlerhaften Darstellung im Artikel vom 26. Mai 1971 kritisch beschäftigen.

Die an mich gerichtete Anfrage möchte ich im einzelnen wie folgt beantworten:

ad 1) Im Schuljahr 1970/71 kamen jene Klassen zur Reifeprüfung, die als erste nach den neuen Lehrplänen von 1963 bzw. 1967 (Oberstufenlehrpläne), also nach Lehrplänen auf Grund des Schulorganisationsgesetzes 1962 geführt wurden. Es war dringend notwendig, eine Reifeprüfungsvorschrift zu erlassen, in der den neuen Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schule, dem Aufbau ihrer Lehrpläne und der typenmäßig bedingten Schwerpunktbildung Rechnung getragen wurde.

Da die gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung derartiger Prüfungsvorschriften fehlen - sie werden erst im künftigen Schulunterrichtsgesetz zur Verfügung stehen - mußte die Reifeprüfungsvorschrift für die allgemeinbildenden höheren Schulen so wie jede andere Prüfungsvorschrift der letzten Jahre und Jahrzehnte (Vorschriften für Reifeprüfungen, Lehramtsprüfungen, Befähigungsprüfungen u.a.) als Erlaß vorbereitet und herausgegeben werden.

Im Februar und März 1970 wurden in Dienstbesprechungen die Grundsätze und die wichtigsten Erneuerungspunkte dieser Prüfungsvorschrift erörtert. Daraufhin erfolgte die Aussendung eines Entwurfes zur Begutachtung an die Landesschulräte und insbesondere an die Landesschulinspektoren; gleichzeitig wurden aber auch die Direktoren der allgemeinbildenden höheren Schulen von diesem Entwurf in Kenntnis gesetzt.

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen und nach neuerlichen Besprechungen mit den Landesschulinspektoren der allgemeinbildenden höheren Schulen wurde

- 2 -

der endgültige Erlaßentwurf fertiggestellt, den ich am 22.10.1970 approbierte, womit diese "Vorläufige Reifeprüfungsvorschrift" als Erlaß in Kraft gesetzt war.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß wesentliche Elemente dieser neuen Reifeprüfungsvorschrift, deren "Neuerungen nicht so gewaltig sind"

- wie der Verfasser des in der Anfrage zitierten Artikels feststellt, bereits vorher Bestandteil der Reifeprüfungsvorschrift für die Musisch-pädagogischen Realgymnasien waren und daß an diesen Schulen mit den Bestimmungen der Prüfungsvorschrift gute Erfahrungen gemacht werden konnten. Es lag nahe, daß bei den Änderungen, die gegenüber der Reifeprüfungsvorschrift für Mittelschulen aus dem Jahre 1949 vorgenommen wurden, auf die Erfahrungen an den Musisch-pädagogischen Realgymnasien zurückgegriffen wurde.

Wesentliche Punkte der Erneuerung waren die größeren Wahlmöglichkeiten bei den Fächern der mündlichen Prüfung, die Konzentration der mündlichen Prüfung auf zwei aus drei gewählten Fragen, der Intervall von vier Wochen zwischen der mündlichen und der schriftlichen Reifeprüfung mit dem Angebot an Arbeitsgemeinschaften für die einzelnen Maturafächer - die Teilnahme an diesen Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig - die Einschränkung der Prüfungskommission auf jene Lehrer, die in den gewählten Prüfungsfächern der Schüler unterrichten. In anderen Punkten wie Vorsitz bei der Prüfungskommission, Festlegung der drei Hauptgruppen der Prüfungsfächer, Festlegung der Prüfungsfächer für die schriftlichen Klausurarbeiten traten gegenüber der früheren Reifeprüfungsvorschrift keine oder nur unwesentliche Änderungen ein.

Soweit bisher Meldungen über die Bewährung dieser neuen Prüfungsvorschriften vorliegen, kann gesagt werden, daß im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht wurden. Diese im allgemeinen guten Erfahrungen werden interessanterweise auch in der Ausgabe vom 8. Juli 1971

der in der Anfrage zitierten "führenden österreichischen Tageszeitung" unterstrichen, wo es nach Hinweisen auf gute Ergebnisse bei den Reifeprüfungen heißt, daß das gute Ergebnis auch von der durch die neue Prüfungsordnung vorgeschriebenen vierwöchigen Vorbereitungszeit bedingt sein dürfte.

Ein Gesamteindruck über die Erfahrungen mit der neuen Reifeprüfungsvorschrift der allgemeinbildenden höheren Schulen wird sich nach Vorliegen der Meldungen und Berichte aus den einzelnen Landesschulberichten gewinnen lassen; außerdem ist zur Feststellung der wichtigsten Vor- und Nachteile der Prüfungsvorschrift eine eigene Konferenz mit den Landesschulinspektoren anberaumt worden, die am 22. und 23.9.1971 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst stattfinden wird.

ad 2) Verbesserungsmaßnahmen, die sich auf Grund der Erfahrungsberichte und der erwähnten Konferenz der Landesschulinspektoren als notwendig erweisen sollte, werden in einem ergänzenden Erlaß zur Reifeprüfungsvorschrift für das Schuljahr 1971/72 zusammengefaßt werden.

ad 3) Über Grundsätze und auch über Einzelvorschriften der Reifeprüfungsordnungen an den allgemeinbildenden höheren Schulen wie auch an den anderen höheren Schulen kann im Nationalrat erst nach Einbringung des Schulunterrichtsgesetzes verhandelt werden; denn das Schulunterrichtsgesetz stellt jene Gesetzesmaterie dar, in der die grundlegenden Bestimmungen für die dann im Verordnungswege zu erlassenden Reifeprüfungsvorschriften zu verankern sein werden.